

Richtlinie zu Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz der externen ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Fachhochschule Osnabrück

beschlossen vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 16.09.2015, veröffentlicht am 16.09.2015

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die externen ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Fachhochschule Osnabrück nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 NHG erhalten von Amts wegen eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 Stiftungssatzung. Sie beträgt inklusive Auslagen pro teilgenommenem Sitzungstag 500,00 €.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende erhält von Amts wegen abweichend von Absatz 1 Satz 2 diese Pauschale als laufende monatliche Entschädigung.

§ 2 Sonderfälle

Die Regelung des § 1 Absatz 1 findet auf alle Tage entsprechend Anwendung, an denen die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung nach NHG die Anwesenheit aller oder einzelner externer ehrenamtlicher Stiftungsratsmitglieder erfordert. Dies sind insbesondere Vor- und Nachbereitungen von Entscheidungen des Stiftungsrates sowie Findungskommissionen.

§ 3 Reisekostenersatz

- (1) Die entstandenen Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen erstattet.
- (2) Die Übernachtungskosten werden nach Vereinbarung in tatsächlich entstandener, ortüblicher Höhe erstattet, sofern die Hochschule Osnabrück keine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.